

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 8/11 R

L 13 AS 317/10 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 42 AS 1576/10 ER (SG Oldenburg)

.....,

Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Revisionsbeklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Revision des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 9. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme von Versicherungsbeiträgen für Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie von Kontoführungs- und Internetzugangsgebühren. Das Sozialgericht Oldenburg hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 2.9.2010 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 9.12.2010 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem am 14.1.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 11.1.2011 gegen den Beschluss des LSG "Revision" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist unzulässig. Es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

